

Merkblatt zur Verordnung über Abdankungen von Personen, die nicht der Kirchgemeinde Erlach-Tschugg oder einer reformierten Landeskirche der Schweiz angehört haben

Benutzungs- vorschriften

Kirchenschmuck, z.B. Blumen, ist Sache des Benutzers und nur am selben Tag möglich. Der genaue Termin ist vorgängig mit dem Sigristen abzusprechen

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass die Parkmöglichkeiten bei der Kirche Erlach begrenzt sind.

Der Mieter verpflichtet sich, die Kirche im selben Zustand zu hinterlassen, wie er sie vorgefunden hat. Sachbeschädigungen sind unverzüglich dem Sigrist zu melden. Die Wiederherstellung wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Die Rechnung wird nach der Abdankung zugestellt. Diese ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Erlach, 1. Dezember 2020

Die Präsidentin



Rosmarie Gerber

Die Sekretärin



Madeleine Garo